



## 16. Palliativ- und Hospiztag

### ANMELDUNG

bis  
**1. März 2018 (Eintritt frei)**  
bei  
Veranstaltungsmanagement  
Sana Klinikum Biberach  
Riedlinger Straße 86  
88400 Biberach  
Telefon 07351 55-3058  
slb-fortbildung@sana.de

Terminvorschau  
17. Palliativ- und Hospiztag im Landkreis Biberach  
am 9. März 2019

Mit freundlicher Unterstützung von  
Caritas Region Biberach-Saulgau  
Förderverein Hospiz im Landkreis Biberach  
Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH

**Hinweis:** Für Ihre Teilnahme erhalten Sie CME-  
Fortbildungspunkte von der Landesärztekammer  
Baden-Württemberg.

### VERANSTALTER

Sana Kliniken Landkreis Biberach  
Caritas Region Biberach-Saulgau  
Förderverein Hospiz Landkreis Biberach e. V.

Veranstaltungsort  
Sana Klinikum Biberach  
Saal 1 (UG)  
Ziegelhausstraße 50  
88400 Biberach

Zielgruppen  
Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Sozial- und  
Beratungsdiensten, Hospizdiensten  
Mitglieder von Selbsthilfegruppen  
Ärzte, Seelsorger und Psychologen

Leitung und Organisation  
Dr. Michaela Mohl, Zentrum für Anästhesiologie,  
Sana Klinikum Biberach  
Prof. Dr. Egon Lanz, 1. Vorsitzender des Fördervereins  
Hospiz im Landkreis Biberach  
Bernd Rupp, Arbeitsgemeinschaft der ambulanten  
Hospizdienste, Caritas Region Biberach-Saulgau  
Ksenija Gajski, Veranstaltungsmanagement Sana  
Kliniken Landkreis Biberach GmbH



**„STERBEN können-dürfen-wollen“  
Selbstbestimmung am Lebensende**

3. März 2018  
Sana Klinikum Biberach

09:00 - 13:00 Uhr  
Saal 1/2



## Selbstbestimmung am Lebensende

Das Selbstbestimmungsrecht (Autonomie) ist eines unserer wesentlichen Rechte. Im medizinischen Alltag wird es deutlich, indem der Patient erst nach ausführlicher Aufklärung durch den Arzt und reiflicher Überlegung sein Einverständnis zu einer medizinischen Maßnahme erteilt. Dabei kann er sich gegen den Rat des Arztes und gegen sein Wohl entscheiden. Der Wille des Patienten ist auch eines der wesentlichen ethischen Kriterien bei allen medizinischen Entscheidungen. Ärzte dürfen nur durchführen, was dem Wunsch des Patienten entspricht, andernfalls machen sie sich strafbar.

Am Lebensende gewinnt das Selbstbestimmungsrecht besondere Bedeutung, da hier oft schwierige Entscheidungen anstehen: Bei schweren, zum Tode führenden Erkrankungen kann der Patient auf alle Hilfen der modernen Medizin verzichten, die das Leben verlängern, aber auch Leiden und Sterben hinauszögern. So kann er wünschen, ihn durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer Therapie sterben zu lassen (Passive Sterbehilfe). Bei Wachkoma, fortgeschrittener Demenz und Schlaganfall mit schwerer Sprachstörung kann der Patient sich nicht mehr entscheiden bzw. sich nicht mehr äußern. Für solche Situationen sind die rechtzeitige Abfassung einer Patientenverfügung sowie die Benennung eines gesetzlichen Vertreters hilfreich. Die Patientenverfügung legt die Behandlungswünsche für bestimmte schwerwiegende Situationen fest; der gesetzliche Vertreter vertritt diese Wünsche im Sinne des Patienten vor den Ärzten und setzt sie durch. Könnte es Wege geben, dieses Instrument zu verbessern?

Gelegentlich äußern Schwerkranke auch Sterbewünsche, die meist Hilferufe sind. Durch die mannigfachen ganzheitlichen, empathischen und wirksamen Angebote der Palliativmedizin und Hospiz-Sterbebegleitung können diese häufig erfolgreich beruhigt werden. In einigen Fällen besteht der Wunsch nach einer Beendigung des Lebens jedoch fort. Dabei geht es um Beihilfe zur Selbsttötung (Assistierter Suizid) oder Tötung auf Verlangen (Aktive Sterbehilfe). Es ist gut zu wissen, dass in Deutschland alle Bemühungen Vorrang haben, Suizid zu verhindern. Da Selbsttötung an sich nicht verboten ist, ist auch die Beihilfe zur Selbsttötung (Assistierter Suizid) nicht verboten. Der neulich eingeführte §217 des Strafgesetzbuches verbietet lediglich die geschäftsmäßig durchgeführte Beihilfe zur Selbsttötung.

Der Arzt, der also im untragbar und aussichtslos empfundenen Ausnahmefall seinem Patienten überzeugt bis zum Ende beisteht, scheint also straffrei zu bleiben. Wohl sehen die Ärztekammern die Beihilfe zur Selbsttötung nicht als ärztliche Aufgabe an, akzeptieren sie jedoch bei Einzelfällen von unerträglichem und unheilbarem Leiden. Eine Inanspruchnahme der Angebote in der Schweiz oder ein sog. „Brutaler Suizid“ sind also für deutsche Patienten nicht angezeigt. Zentral für die Straffreiheit ist aber der Begriff „geschäftsmäßig“ im Paragraph §217 – was bedeutet er und vor allem leistet er das, was er beabsichtigt? Die Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe) ist seit jeher verboten.

Wir erwarten wieder einen interessanten Palliativ- und Hospiztag, an dem wir die verschiedenen Aspekte der Selbstbestimmung erörtern und den vorstehend genannten Fragen nachgehen. Ein herzlicher Dank an die Referenten und alle Teilnehmer.

Egon Lanz

## PROGRAMM

- |   |                  |
|---|------------------|
| <b>09:00</b> Begrüßung und Einführung   | Mohl             |
| <b>09:15</b> Impulsvortrag:<br>Autonomie im Kontext des Sterbens:<br>Ist Sterben planbar? | Synofzik         |
| <b>10:30</b> Kaffeepause  |                  |
| <b>11:00</b> Konfrontation mit Sterbewünschen im Alltag...                                |                  |
| ... des Pflegeheims   | Weber            |
| ... des Hausarztes  | Koppatsch        |
| ... der SAPV  | von Bank         |
| ... der Seelsorger  | Walter           |
| ... der Klinik  | König            |
| ... der ambulanten Hospizgruppe   | Humm             |
| <b>12:00</b> Podiumsdiskussion  | Moderation: Mohl |
| <b>12:50</b> Schlusswort  | Mohl             |

## REFERENTEN

### Inge Humm

Einsatzleitung Ökumenischer Hospizdienst Laupheim

### Carmen König

Gesundheits- u. Krankenpflegerin, Fachschwester für Onkologie, Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH

### Vivion Koppatsch

MBA, Fachärztin für Innere Medizin, Palliativmedizin, Notfallmedizin, Hausärztin in Bad Buchau und Bad Schussenried

### Dr. med. Michaela Mohl

Fachärztin für Anästhesie, Notfallmedizin, spez. Schmerztherapie, Palliativmedizin, Psychotherapie, Psychoonkologie, Oberärztin Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH

### PD Dr. med. Matthis Synofzik

M.A. Philosophie, Hertie Institut für klinische Hirnforschung Tübingen, Oberarzt für Neurologie mit Schwerpunkt Neurodegenerative Erkrankungen, Universität Tübingen

### Johannes Walter

Diplomtheologe, Pastoralreferent, Klinikseelsorger, Biberach

### Siglinde von Bank

Gesundheits- u. Krankenpflegerin, Palliative Care Fachkraft, Schmerztherapie, Psychoonkologie, SAPV Biberach

**Ralf Weber**, Kath. Religionspädagoge, Seniorensorge in Pflegeheimen, Stabsabteilung Seelsorge St. Elisabethstiftung Bad Waldsee